Die Bedeutung der neuen Saatgutgesetzgebung für die Rebenveredlung*

Von Walter SCHENK

Institut für Rebenzüchtung und Rebenveredlung der Hessischen Lehr- und Forschungsanstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau, Geisenheim (Rheingau)

Einleitung

Das vergangene Jahr hat für den deutschen Rebenveredler eine Reihe von neuen Gesetzen und Verordnungen auf dem Gebiete des Saatgutwesens gebracht, daß es geboten erschien, die für die Rebenveredler bedeutsamen Bestimmungen herauszugreifen, zu erläutern und in die Diskussion zu bringen. Die folgende Abhandlung muß sich wegen der Fülle des Stoffes im wesentlichen auf die EWG-Richtlinie, das Rebenverkehrsgesetz und die dazugehörige Rebenpflanzgutverordnung sowie das Sortenschutzgesetz beschränken. Hierbei habe ich es mir zur Aufgabe gemacht, den nüchternen Gesetzestext durch einige schematische und bildliche Darstellungen soweit aufzulockern, daß er auch jedem juristisch nicht versierten verständlich wird und der Sinn und Zweck der neuen Gesetzgebung deutlich zutage tritt.

In der Richtlinie des Rates der europäischen Gemeinschaften wird die Bedeutung der Regelung des Verkehrs mit vegetativem Saatgut besonders gewürdigt und darauf hingewiesen, daß die Erzeugung von Wein- und Tafeltrauben in der Landwirtschaft der europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einen wichtigen Platz einnimmt. Erfolg und fortschrittliche Entwicklung in der Rebenkultur hängt, wie bei kaum einer anderen Kulturpflanze, in hohem Maße von der Qualität des verwendeten vegetativen Pflanzgutes ab. Es nimmt daher nicht Wunder, daß die Bestrebungen zur Beschränkung des gewerbsmäßigen Verkehrs auf kontrolliertes hochwertiges Pflanzmaterial von allen Mitgliedstaaten der EWG schließlich zu einer Normierung auf übernationaler Basis führen mußte, bei der die bisherige deutsche Saatgutgesetzgebung einen fundamentalen Beitrag leisten konnte. Gehen doch die ersten Anfänge der planmäßigen Erhaltungszucht bei der Kulturrebe in Deutschland bis in die 20er Jahre zurück, zu deren Festigung sich bald der Berufsstand (DLG), eigene Vorschriften schuf, bis eine Verordnung über Saatgut im Jahre 1934 erlassen wurde. Eine weitere Vervollkommnung brachte das Saatgutgesetz vom 27. 6. 1953, welches den Sortenschutz und den Verkehr mit landwirtschaftlichem Saatgut beinhaltete. Im vergangenen Jahr wurde aus grundsätzlichen Erwägungen heraus bei der neuen Gesetzgebung eine Trennung von Sortenschutz und Saatgutverkehr durch jeweils eigene Gesetze besonderer Zweckbestimmung vorgenommen. Der Tenor der Saatgutgesetzgebung sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene ist die Hervorhebung der wirtschaftlichen Leistung der Kulturrebe, die ihre Manifestation in der Anpflanzung von Vermehrungsmaterial klonaler Herkunft findet.

Nach den neuen Vorschriften darf nur noch Vermehrungsgut der Rebe gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden, wenn es gemäß den Anerkennungsvorschriften als Basisvermehrungsgut oder zertifiziertes Vermehrungsgut amtlich geprüft und anerkannt worden ist. Da zur Zeit bei bestimmten Sorten die klonale Selektion noch in den Anfängen steckt und somit in der Bedarfsdeckung ein Engpaß besteht, kann bis zu festgelegten Terminen bzw. bis auf weiteres, begrenzt auf die im Gesetz genannten Sorten, sogenanntes kontrolliertes Standardvermehrungsgut zum Verkehr zugelassen werden. Diese Kategorie

---

* Vortrag gehalten anläßlich der 11. Fachtagung der deutschen Rebenveredler am 22. 1. 1969 in Geisenheim.

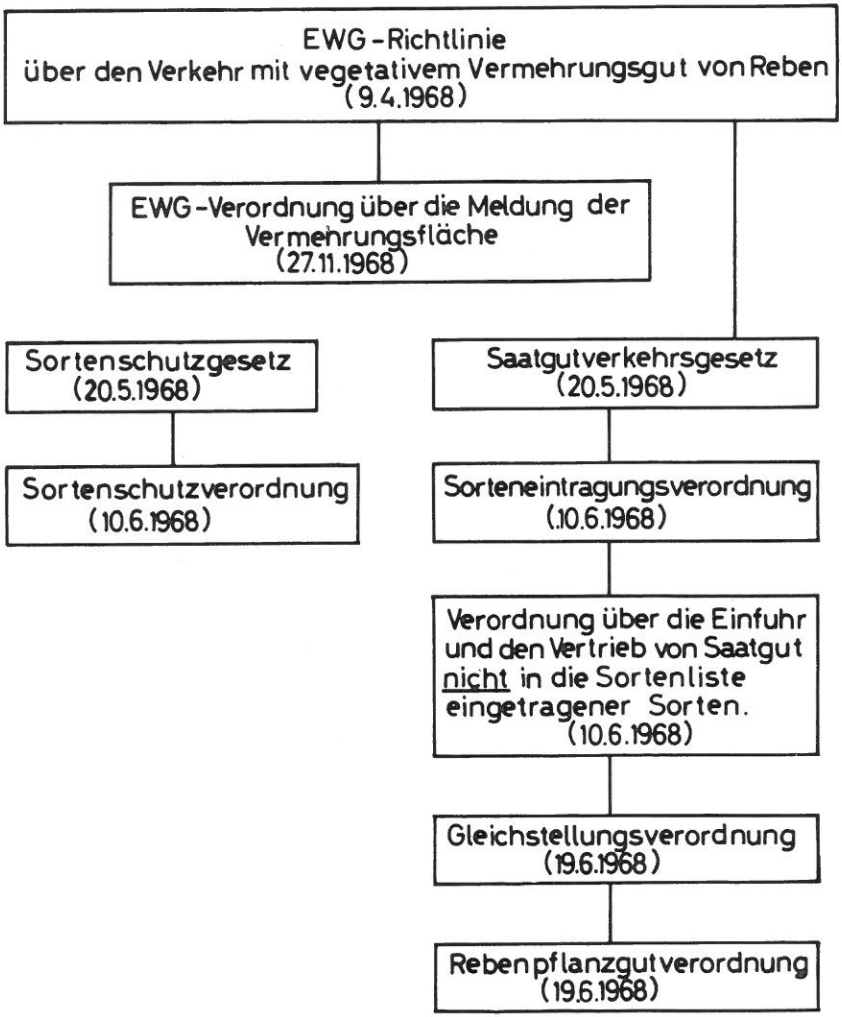

Abbildung 1: Die Saatgutgesetzgebung im Jahre 1968

wird jedoch beim Vorhandensein von genügend Vermehrungsgut klonaler Selektion allmählich abgebaut werden. Im folgenden soll nun auf einige Einzelheiten der verschiedenen Gesetze eingegangen werden.

Die Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften über den Verkehr mit vegetativem Vermehrungsgut von Reben vom 9. 4. 1968

Die EWG-Richtlinie als Rahmengesetz legt fest, daß ein einheitliches Anerkennungssystem für das in der Gemeinschaft erzeugte Vermehrungsgut von Reben sowohl

im gewerbsmäßigen Verkehr zwischen den Mitgliedstaaten als auch auf den nationalen Märkten Gültigkeit haben wird. Auch das Rebenpflanzgut, das in dritten Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten erzeugt wird und in der Gemeinschaft gewerbsmäßig vertrieben werden soll, wird bis zum 31. 12. 1969 bestimmten Vorschriften der Gemeinschaft unterworfen werden. Artikel 4 der Richtlinie sagt jedoch einschränkend, daß die Mitgliedstaaten für die einheimische Erzeugung zusätzliche oder strengere Voraussetzungen für die Anerkennung sowie für die Kontrolle von Standardvermehrungsgut erlassen können. So kann beispielsweise nach Artikel 3 für veredlungsfähige blinde Unterlagsreben eine Mindestlänge der Ruten festgelegt werden. Die Mindestlänge beträgt nach der EWG-Richtlinie für Unterlagsruten 1,05 m. Da hierdurch die deutsche Rebenveredlung, die eine Unterlagslänge mit ca. 35 cm bemißt, beim Zuschneiden in Schwierigkeiten geraten würde, hat die deutsche Gesetzgebung die bisherige Regelung beibehalten und fordert für die deutsche Anerkennung eine Mindestlänge der anzuliefernden Unterlagsreben von 1,20 m.

Von der Sorte her gesehen, dürfen nur diejenigen Reben anerkannt oder als Standardpflanzgut kontrolliert und damit in den Verkehr gebracht werden, die in einer speziellen Sortenliste enthalten sind. Diese umfaßt zunächst die Rebsorten, welche für den betreffenden Mitgliedstaat landeskulturellen Wert besitzen. Darüber hinaus wird angestrebt, noch einen gemeinsamen Sortenkatalog zu erstellen. Es ist allerdings noch keine Regelung getroffen worden, inwieweit die hierin aufgenommenen anerkannten Sorten in bestimmten Mitgliedstaaten späterhin gewissen Anbaubeschränkungen unterworfen werden sollen.

Wichtig für den Rebenveredler ist zu wissen, daß unter *bestimmten Voraussetzungen* Vermehrungsgut, das aus anerkanntem Basispflanzgut unmittelbar erwachsen ist und in einem anderen Mitgliedstaat geerntet wurde, im Erzeugerstaat des Basispflanzgutes als gleichwertig mit dem einheimischen Vermehrungsgut anerkannt werden kann. Hierauf beruht die Möglichkeit der Erzeugung von Pflanzgut bei deutschen Rebenveredlern für den Export, andererseits aber auch der Import von Veredlungsmaterial und veredeltem Pflanzgut aus dem EWG-Raum nach Deutschland.

In Artikel 18 der Richtlinie ist jedoch besonders herausgestellt, daß die EWG-Vorschrift nicht die innerstaatlichen Rechtsvorschriften, die zum Schutze der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren oder Pflanzen oder des gewerblichen oder kommerziellen Eigentums gerechtfertigt sind, berühren. Derartige Vorschriften bestehen in dem Pflanzenschutzgesetz und dem Reblausgesetz.

Der Export von Pflanzgut nach dritten Ländern außerhalb der EWG wird von den Vorschriften der Richtlinie nicht betroffen.

Zur Vereinheitlichung der Begriffe für die Bezeichnung des Vermehrungsgutes wurden in der Richtlinie genaue Definitionen festgelegt. Diese sind auch in die deutsche Gesetzgebung übernommen worden. Sie bilden die Grundlage für die klare und eindeutige Verständigung im Rebenverkehr zwischen den weinbautreibenden EWG-Partnern. Auch der Rebenveredler muß sich mit ihnen vertraut machen, damit er in der Lage ist, das Vermehrungsgut richtig anzusprechen.

Während man in der EWG-Richtlinie allgemein von Vermehrungsgut spricht und hierunter sowohl Teile von Reben, als auch pflanzfertige Reben versteht, ist in der neuen deutschen Gesetzgebung an seine Stelle der in unserem Sprachgebrauch übliche Begriff „Pflanzgut" getreten. Der bisherige Ausdruck „Saatgut" wird nur in des Wortes allgemeiner Bedeutung angewendet.

Ausgangsmaterial für die Rebenveredlung ist der einjährige Rebtrieb, der als Rute bezeichnet wird.

deutsch	französisch	italienisch
Ruten	sarments	sarmenti
Edelreiser	boutures-greffons	nesti
Veredlungsfähige blinde Unterlagsreben	boutures-greffables de portegreffes	talee di portinnesto
Blindholz	boutures pépinierès	talee da vivaio
Wurzelreben	racinés	barbatelle franche
Pfropfreben	greffés-soudés	barbatelle innestate
Mutterrebenbestände	vignes-mères	vigneti di viti-madri
Rebschule	pépinières	vivai di viti
Basisvermehrungsgut	matériels de multiplication de base	materiali di moltiplicazione di base
Zertifiziertes Vermehrungsgut	matériels de multiplication certifies	materiali di moltiplicazione certificati
Standardvermehrungsgut	matériels de multiplication standard	materiali di moltiplicazione standard

Abbildung 2: Die Terminologie des Vermehrungsgutes

Rutenteile sind somit:

a) *Blindholz* zur Erzeugung von Wurzelreben (wurzelechte Reben)
b) *Edelreiser* zur Herstellung von Standortveredlungen und Pfropfreben
c) *Veredlungsfähige blinde Unterlagsreben* (Unterlagen) für die Herstellung von Pfropfreben.

Es soll an dieser Stelle nicht im einzelnen auf die in der Anlage zur EWG-Richtlinie enthaltenen Voraussetzungen an das Vermehrungsgut und den Bestand näher eingegangen werden, da sie in den Anforderungen im Rahmen der deutschen Rebenpflanzgutverordnung wiederkehren. Abweichungen werden in diesem Zusammenhang mitgeteilt.

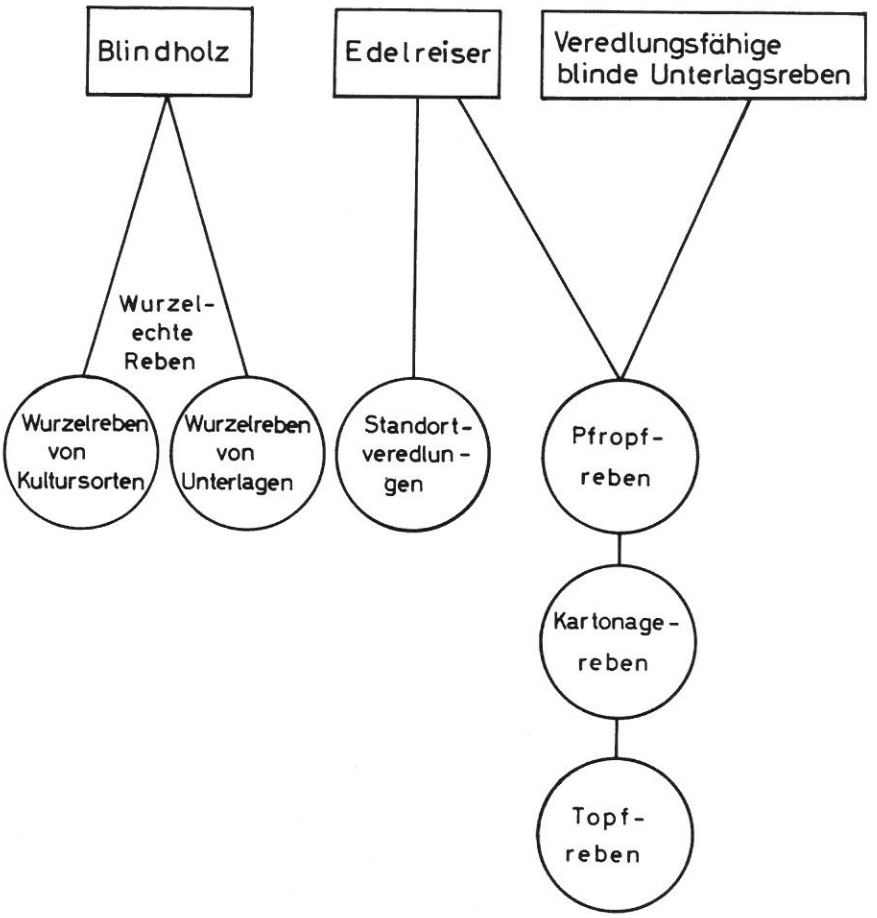

Abbildung 3: Die Arten von Vermehrungsgut

Die EWG-Verordnung hinsichtlich der Meldung der für die Erzeugung von vegetativem Vermehrungsgut der Reben genutzten Flächen

Um einen Überblick über die Erzeugung von vegetativem Vermehrungsgut bei den weinbautreibenden Mitgliedstaaten zu erhalten, ist am 27. Nov. 1968 eine Verordnung der EWG-Kommission erlassen worden, welche den Mitgliedstaaten die Pflicht auferlegt alljährlich die Zahl und Flächengröße der Vermehrungsbestände zu melden. Es ist Aufgabe der Kommission, das gesammelte Zahlenmaterial zu veröffentlichen. Die Durchführung

dieser Verordnung dürfte wohl im wesentlichen den Länderministerien, gestützt auf die Erhebungen der Anerkennungsbehörde, obliegen. Der Rebenveredler wird hiervon nicht direkt berührt.

Das Gesetz über den Verkehr mit Saatgut (Saatgutverkehrsgesetz vom 20. Mai 1968

Das mit dem 1. Juli 1968 in Kraft getretene Saatgutverkehrsgesetz löst das Saatgutgesetz vom 27. Juni 1953 ab. Es regelt somit auch das Vertreiben und die Kontrolle des Pflanzgutes von Reben innerhalb der Bundesrepublik Deutschland und Berlin. Unter Vertreiben von Saatgut ist das gewerbsmäßige Anbieten, Feilhalten, Verkaufen und jedes sonstige gewerbsmäßige Indenverkehrbringen zu verstehen.

Nach dieser Definition unterliegt die gesamte gewerbliche Rebenveredlungstätigkeit der Kontrolle des Saatgutverkehrsgesetzes. Dies trifft auch für die sogenannte Veredlung im Werksvertrag zu. Vom Gesetz unberührt bleibt jedoch die Veredlung im privaten Weingutsbetrieb, ausschließlich für den Eigenbedarf unter Verwendung von selbsterzeugtem Ausgangsmaterial.

Die Saatgutordnung des neuen Saatgutverkehrsgesetzes kennt im Prinzip 3 Kategorien von Saatgut, das jeweils bestimmten Anforderungen genügen muß.

1. *Basissaatgut* bzw. Basispflanzgut
   ist Saatgut, das nach den Grundsätzen systematischer Erhaltungszüchtung vom Züchter oder unter dessen Aufsicht und nach dessen Anweisung gewonnen ist. Es ist zur Erzeugung von zertifiziertem Saatgut bestimmt.
2. *Zertifiziertes Saatgut* bzw. Pflanzgut
   ist Saatgut, das unmittelbar aus anerkanntem Basissaatgut erwachsen ist. Es darf jedoch auch aus einer anerkannten Vorstufe des Basissaatgutes erwachsen sein.

Darüber hinaus ist mit dem Erlaß der Rebenpflanzgutverordnung der Vertrieb einer 3. Kategorie, des Standardpflanzgutes bis auf weiteres gestattet.

3. *Standardpflanzgut*
   ist Pflanzgut von Reben, das sortenecht ist und hinsichtlich des Feldbestandes und der Beschaffenheit die festgesetzten Anforderungen erfüllt.

Sämtliches Pflanzgut darf erst dann in den Verkehr gebracht werden, wenn es anerkannt ist. Die Anerkennung setzt ferner voraus, daß die Sorte in die Sortenliste eingetragen ist. Nur bei Pflanzgut, das zur Ausfuhr bestimmt ist, kann die Anerkennung auch bei nicht eingetragenen Sorten erfolgen. Zum Schutze des Verbrauchers kann ein sogenannter Nachkontrollanbau zur Überprüfung des Vorliegens der Sortenechtheit und der festgesetzten Anforderungen seitens der Anerkennungsstelle angeordnet werden.

Die Erzeuger von Saatgut - somit die Züchter und die Rebenveredlungsbetriebe - sind verpflichtet, bestimmte Aufzeichnungen zu machen und die dazugehörigen Belege zu sammeln. Nachzuweisen ist die Herkunft des Ausgangsmaterials für die Erzeugung des Pflanzgutes, die Menge und die Empfänger des von ihnen abgegebenen Pflanzgutes sowie die Höhe des Eigenverbrauches. Die Aufzeichnungen und Belege müssen 3 Jahre aufbewahrt werden. Der Vertrieb von Saatgut wird durch die nach Landesrecht zuständige Stelle überwacht (Saatgutverkehrkontrolle).

Mit der Lieferung von Pflanzmaterial eng verknüpft ist die Frage der Gewährleistung. Im § 39 des Saatgutverkehrsgesetzes ist festgelegt, daß die Sortenechtheit sowie die für die Kategorie zu stellenden Anforderungen als zugesichert gelten. Gewährleistungsansprüche dürfen nur durch allgemeine Geschäftsbedingungen beschränkt werden, soweit dadurch die berechtigten Interessen des Käufers keine unbillige Beeinträchtigung erfahren.

Vereinbarungen über den Ausschluß von Gewährleistungen sind unwirksam. Ansprüche auf Wandlung, Minderung, Schadenersatz wegen Nichterfüllung und Ansprüche auf Lieferung einer mangelfreien Sache verjähren in einem Jahr von der Übergabe des Saatgutes an.

Im Saatgutgesetz vom 27.6.1953			Im Saatgutverkehrsgesetz vom 20.5.1968		
Bezeichnung	Stufe	Plombenfarbe	Kategorie	Stufe	Etikettenfarbe
Elitesaatgut	Anerkennung	weiß	Basispflanzgut	Anerkennung	weiß
Hochzuchtsaatgut	"	"	Zertifiziertes Pflzg.	"	blau
Stammsaatgut	"	"	Zertifiziertes Pflzg.	"	blau
Handelssaatgut	Zulassung	grün	Standardpflanzgut	"	dunkelgelb
Importsaatgut	"	"	—	—	—
Behelfssaatgut	"	rot	—	—	—

Abbildung 4: Vergleich der Bezeichnungen, Einstufungen, Plomben- bzw. Etikettenfarbe für das Vermehrungsgut im alten und neuen Saatgutgesetz

Mit dem Aufzeigen des Problems der Gewährleistung wird auch wiederum die Dringlichkeit der Bekanntgabe von Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für die Auslieferung von Rebenpflanzgut an den Käufer deutlich. Diese müssen auf der Auftragsbestätigung angegeben sein. Zahlreiche Rebenveredlungsbetriebe haben diesen Dingen bisher zu wenig Bedeutung geschenkt, obwohl sie im industriellen Geschäftsverkehr ständig mit derartigen Formalitäten in Berührung kommen. Hier eine juristisch exakt formulierte und vereinheitlichte Fassung zu finden und einzuführen, wäre eine dankbare Aufgabe für die Rebenveredlerverbände. Es bestehen bereits hierfür Vorbilder, wie sie in den sogenannten Koblenzer Bedingungen abgefaßt sind.

Der 2. Abschnitt des Saatgutverkehrsgesetzes ist der Sortenordnung gewidmet und betrifft die Voraussetzungen für die Eintragung in die Sortenliste sowie die diesbezgl. Aufgaben des Bundessortenamtes. Dieser und die folgenden Abschnitte sind für die Rebenveredlungspraxis nur von untergeordneter Bedeutung, so daß sie in dieser Übersicht keiner weiteren Behandlung bedürfen.

Erwähnenswert sind jedoch noch die Überwachungsvorschriften. Hierdurch sind die mit der Durchführung und Überwachung des Gesetzes beauftragten Personen befugt, die erforderlichen Auskünfte zu verlangen, die Grundstücke oder Geschäftsräume des Auskunftspflichtigen zu betreten, Proben zu entnehmen und die geschäftlichen Unterlagen einzusehen. Der Auskunftspflichtige hat diese Maßnahmen zu dulden. Die mit der Überwachung beauftragten Personen unterliegen strenger Geheimhaltungspflicht. Die Nichtbeachtung der Bestimmungen des Saatgutverkehrsgesetzes wird als Ordnungswidrigkeit angesehen. Sie kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 DM geahndet werden.

Basispflanzgut:	Edelreis	=	Basispflanzgut
	Unterlage	=	Basispflanzgut
	Edelreis	=	Basispflanzgut
	Unterlage	=	Zertifiziertes Pflanzgut
Zertifiziertes Pflanzgut:	Edelreis	=	Zertifiziertes Pflanzgut
	Unterlage	=	Basispflanzgut
	Edelreis	=	Zertifiziertes Pflanzgut
	Unterlage	=	Zertifiziertes Pflanzgut
Standardpflanzgut:	Edelreis	=	Standardpflanzgut
	Unterlage	=	Zertifiziertes Pflanzgut
	Edelreis	=	Zertifiziertes Pflanzgut
	Unterlage	=	Standardpflanzgut
	Edelreis	=	Standardpflanzgut
	Unterlage	=	Standardpflanzgut
	Edelreis	=	Basispflanzgut
	Unterlage	=	Standardpflanzgut
	Edelreis	=	Standardpflanzgut
	Unterlage	=	Basispflanzgut

Abbildung 5: Einstufung der Pfropfreben nach Kategorien
(Rebenpflanzgutverordnung § 14)

Die Verordnung über Pflanzgut von Ertragsreben und Unterlagsreben (Rebenpflanzgutverordnung) vom 19. Juni 1968

Auf Grund des Saatgutverkehrsgesetzes wurde der Bundesminister ermächtigt, eine Rechtsverordnung über Pflanzgut von Ertragsreben und Unterlagsreben zu erlassen. Diese Ausführungsbestimmungen sind ebenfalls mit dem 1. Juli 1968 in Kraft getreten und regeln hauptsächlich das Verfahren der Anerkennung sowie die Kennzeichnung und Verschließung des Pflanzgutes. Darüber hinaus sind in den Anlagen die Einzelheiten über die Anforderungen an den Rebenbestand und das Pflanzgut enthalten. Die Rebenpflanzgutverordnung ist daher die für die Anerkennungsbehörde und Praxis der Rebenver-

Basispflanzgut :	Edelreis :	Elitesaatgut
	Unterlage :	Elitesaatgut Hochzuchtsaatgut Stammsaatgut Handelssaatgut Importsaatgut
Zertifiziertes Pflg.:	Edelreis :	Hochzuchtsaatgut Stammsaatgut
	Unterlage:	Elitesaatgut Hochzuchtsaatgut Stammsaatgut Handelssaatgut Importsaatgut
	Edelreis :	Zertifiziertes Pflanzgut
	Unterlage:	Standardpflanzgut
Standardpflanzgut :	Edelreis :	Handelssaatgut Importsaatgut
	Unterlage:	Elitesaatgut Hochzuchtsaatgut Stammsaatgut Handelsaatgut Importsaatgut

Abbildung 6: Übergangsvorschriften für die Einstufung der Pfropfreben bis zum 31. 12. 1973

edlung wichtigste gesetzliche Vorschrift, deren Kenntnis für alle am Rebenverkehr Beteiligten unerläßlich ist. Die Vorschriften der Rebenpflanzgutverordnung sind auf der Grundlage der EWG-Richtlinie erarbeitet und gelten für Basispflanzgut, Zertifiziertes Pflanzgut und Standardpflanzgut von Ertragsreben und Unterlagsreben. Demzufolge wurde auch die bereits aufgezeigte Begriffsbestimmung für das Pflanzgut voll übernommen. Neu hinzukommen die Begriffe Topfreben und Kartonagereben. Als Mutterrebenbestände werden die Rebschnittgärten oder Rebenmuttergärten bezeichnet, die zur Erzeugung von Edelreiser, veredlungsfähigen blinden Unterlagsreben oder von Blindholz dienen. Über die Anerkennung als Basispflanzgut, Zertifiziertes Pflanzgut und Standardpflanzgut entscheidet die Anerkennungsstelle, in deren Bereich der Betrieb liegt, in dem das Pflanzgut aufwächst. Eine Zulassung von Pflanzgut im Sinne des alten Saatgutgesetzes wird nicht mehr ausgesprochen. Beim Standardpflanzgut, das die niedrigste Kategorie bei der Rebe darstellt, existiert hinsichtlich der Einstufung ein geringer begrifflicher Unterschied zu den Vorschriften der EWG-Richtlinie. Die Richtlinie sieht lediglich eine „amtliche Kontrolle" vor, während die Rebenpflanzgutverordnung eine „Anerkennung" erlaubt. Die Mindestanforderungen sind jedoch die gleichen.

Nur Basis- bzw. Zertifiziertes Pflanzgut	Standardpflanzgut
a) Ertragsreben	**a) Ertragsreben**
x 1. Auxerrois	1. Blauer Limberger
x 2. Blauer Portugieser	2. Blauer Spätburgunder
x 3. Grüner Silvaner	3. Blauer Trollinger
x 4. St. Laurent	4. Gelber Muskateller
x 5. Weißer Riesling	5. Müllerrebe
	6. Müller-Thurgau
b) Unterlagsreben	7. Muskat Ottonel
	8. Roter Elbling
x 1. Berl. x Rip. Kober 5BB	9. Roter Gutedel
x 2. Berl. x Rip. Kober 125 AA	10. Roter Muskateller
3. Berl. x Rip. 5C Geisenheim	11. Roter Traminer
4. Berl. x Rip. Selekt. Oppenheim	12. Ruländer (Grauer Burgunder)
5. Dr. Decker - Rebe	13. Weißer Burgunder
6. Geisenheim 26	14. Weißer Elbling
7. Sori	15. Weißer Gutedel
8. Sorisil	
	b) Unterlagsreben
	1. Rip. x Rup. 3309 C
	(2. Berl. x Rip. Teleki 8B)

x Sorten von denen bis 31.12.1973 Standardpflanzgut vertrieben werden darf.
Anerkennung und Import bis 31.12.1972

Abbildung 7: Der nach der Rebenpflanzgutverordnung erlaubte Vertrieb von bestimmten Rebsorten, geordnet nach Kategorien

Im Zuge der Anerkennung werden bei veredeltem Pflanzgut verschiedene Kombinationen in bestimmte Kategorien eingereiht. In Abbildung 5 sind die einzelnen Möglichkeiten aufgezählt.

Nach der EWG-Richtlinie Artikel 2 (4) kann also auf Antrag eines Mitgliedstaates die Kombination Zertifiziertes Edelreis und Standard-Unterlage für einen Übergangszeitraum als Zertifiziertes Pflanzgut eingestuft werden. Die Rebenpflanzgutverordnung hat hiervon Gebrauch gemacht und läßt es befristet bis zum 31. 12. 1973 zu, daß auch die Anerkennungsstufen des alten Saatgutgesetzes in bestimmter Weise zusammengefügt werden können.

Grundsätzlich soll auf lange Sicht hin nur Pflanzgut vertrieben werden, welches entweder als Basispflanzgut oder Zertifiziertes Pflanzgut anerkannt ist. Das auf niedrigerer Qualitätsstufe stehende Standardpflanzgut darf von bestimmten Sorten bis auf weiteres in den Verkehr gebracht werden, wenn es in der Rebenpflanzgutverordnung genannt ist. Abbildung 7 enthält eine Zusammenstellung dieser Rebsorten, wobei auch diejenigen Ertrags-

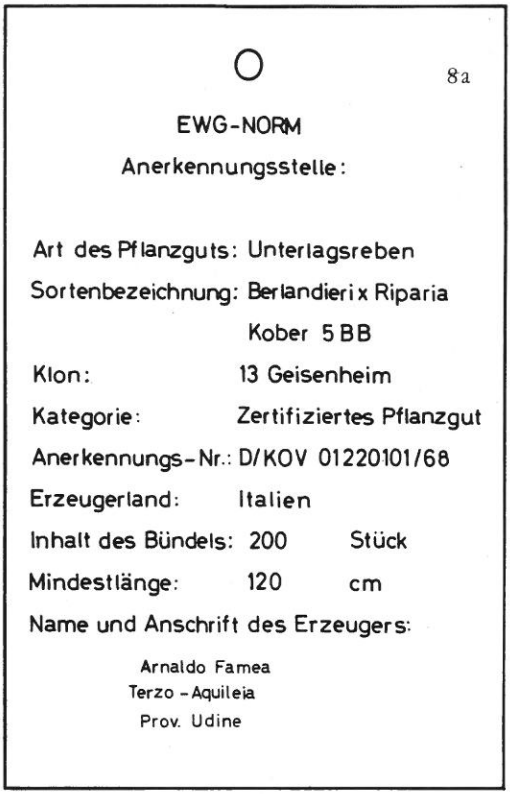

Abbildung 8: Etiketten zur Kennzeichnung des Rebenpflanzgutes

reben und Unterlagsreben angegeben sind, die befristet bis zum 31. 12. 1973 als Standardpflanzgut vertrieben werden dürfen. Die unter Sortenschutz stehenden Reben sind nur als Basis- oder Zertifiziertes Pflanzgut verkehrsfähig.

Eine wesentliche Neuerung hat die Kennzeichnung des Pflanzgutes erfahren. Während nach dem alten Saatgutgesetz die Farbe der Etiketten nicht vorgeschrieben war, die Plombenfarbe jedoch die Anerkennungsstufe anzeigte, ist es nach der neuen Gesetzgebung gerade umgekehrt. Wie in Abbildung 4 dargestellt, ist das Etikett für Basispflanzgut weiß, für Zertifiziertes Pflanzgut blau und für Standardpflanzgut dunkelgelb. Außerdem sind für die Etiketten bestimmte Mindestgrößen und je nach der Art des Pflanzgutes als EWG-Norm vorgeschriebene Angaben aufgedruckt. Bei Wurzelreben und Pfropfreben wird die Betriebsnummer, bei Edelreisern und veredlungsfähigen blinden Unterlagsreben die Anerkennungsnummer angegeben, die jeweils in festgelegter Folge noch den Buchstaben D und das Kennzeichen der zuständigen Anerkennungsstelle enthält.

O

8b

EWG-NORM

Anerkennungsstelle:

Wurzelreben

Sorte: Berlandieri x Riparia
Kober 5BB

Klon: 13 Geisenheim

Kategorie: Basispflanzgut

Erzeugerland: Deutschland

Betriebs-Nr. des Erzeugers: D 016 F

Institut für Rebenzüchtung
und Rebenveredlung der Hessischen
Lehr- und Forschungsanstalt, Geisenheim/Rhein

weißes Etikett Mindestgröße 80 x 70 mm

O

EWG-NORM

Anerkennungsstelle: F

Pfropfreben

Edelreis: Riesling Klon 239 Gm

Unterlage: 5C Geisenheim

Kategorie: Zertifiziertes Pflanzgut

Erzeugerland: Deutschland

Betiebs-Nr. des Erzeugers: D 044 F

Volksbank-Raiffeisenbank
Abt. Rebenveredlung
Lorch (Rhein)

blaues Etikett Mindestgröße 80x70mm

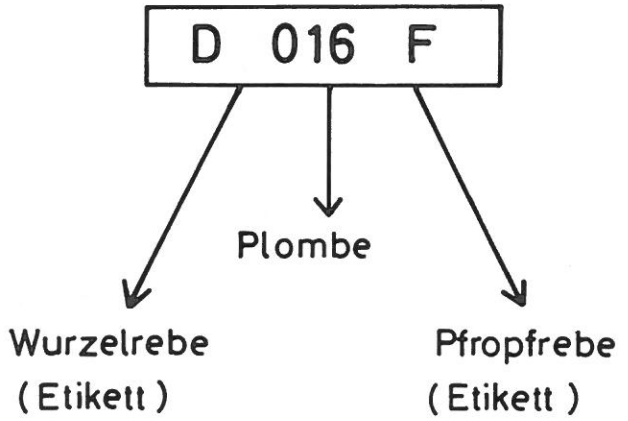

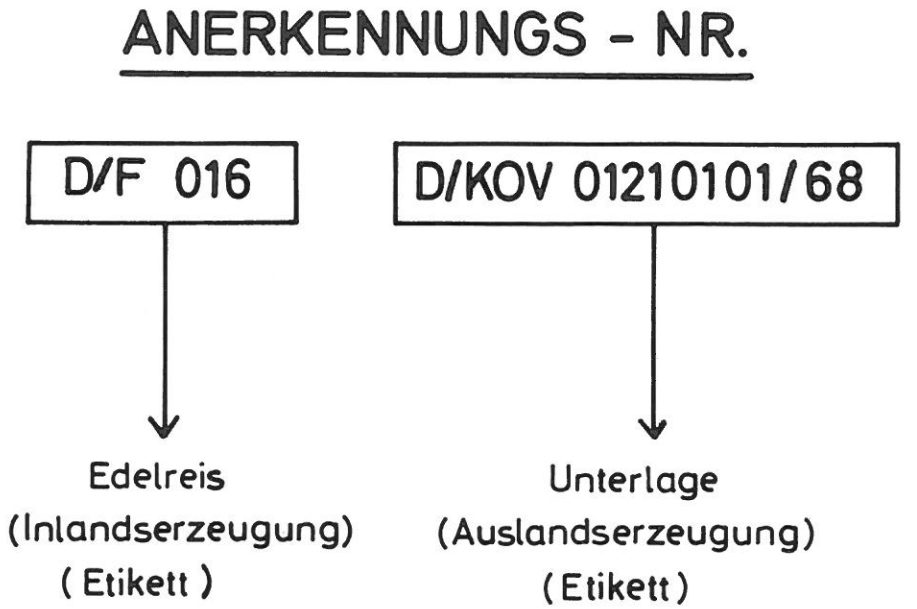

Abbildung 9: Die neue Betriebsnummer und die Anerkennungsnummer als Kombination von Buchstaben und Zahlen

Vor der Prüfung der Beschaffenheit des Pflanzgutes muß jedes Bündel, das anerkannt werden soll, durch den Antragsteller mit einem vorschriftsmäßigen Etikett versehen und einer Plombe versiegelt werden. Die neuen Plomben bestehen aus ungefärbtem Weißblech und tragen die Aufschrift „Anerkanntes Pflanzgut" und rückseits die Betriebsnummer des verschließenden Betriebes (Abb. 10). Wer der anmeldende und verschließende Betrieb ist, soll durch die nächsten Abbildungen 11 und 12 erläutert werden.

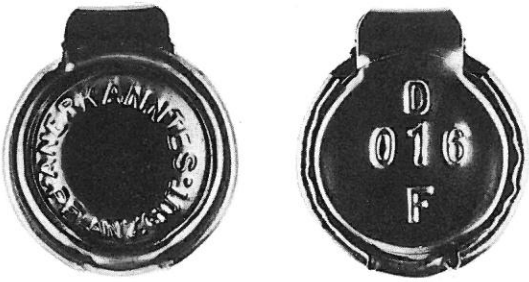

Abbildung 10: Die zur Verschließung der Bündel erforderlichen Plomben

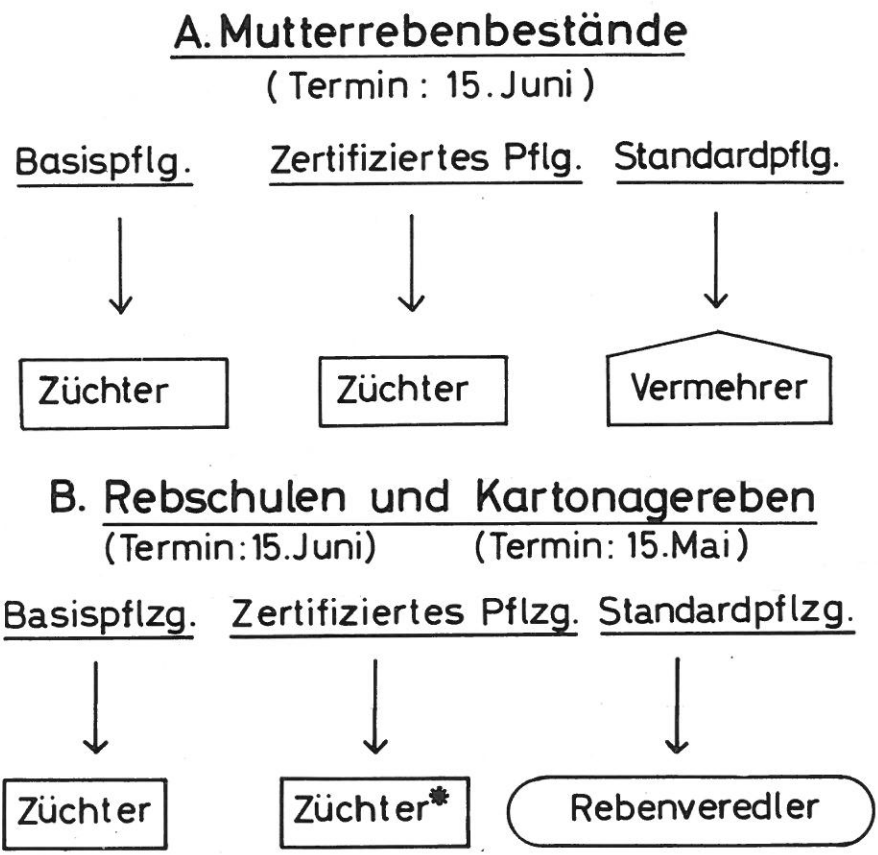

Abbildung 11: Die Anmeldung zur Anerkennung

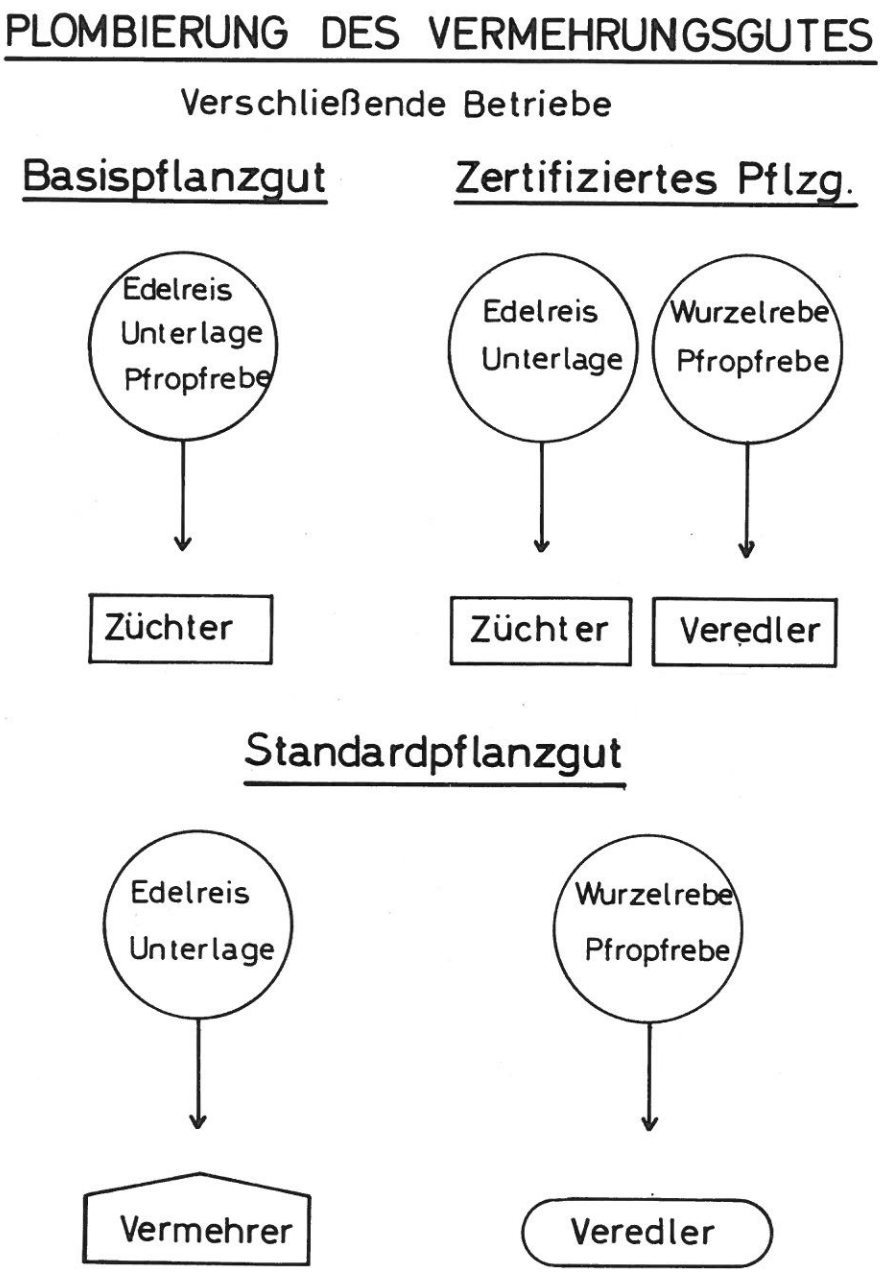

Abbildung 12: Die für die Verschließung des Pflanzgutes bestimmter Kategorie zuständigen Betriebe

ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN AN DAS REBEN-PFLANZGUT

1. Sortenechtheit
2. Sortenreinheit
   a) Fremdbesatz bei Standardpflanzgut bis 1%
3. Technische Mindestreinheit 96%
   Schadhaftes bzw. wertgemindertes
   Pflanzgut maximal 4%
4. Weitgehende Freiheit von Schadorganismen
5. Freiheit von Symptomen der Viruskrankheiten
6. Sortierung dem Nutzungszweck entsprechend

ANFORDERUNGEN AN DEN REBENBESTAND

A) Rebschule

1. Abgrenzung von Ertragsweinbergen
   (Übertragung von Schadorganismen durch Wurzeln)
2. Zeilenabstand mindestens 80 cm
3. Sortenabtrennung

B) Mutterrebenbestände

1. Ordnungsgemäße Bewirtschaftung
2. Sortenabtrennung (ganze Zeilen)
3. Fehlstellen
   a) bei Zertifiziertem Pflanzgut höchstens 5%
   b) bei Standardpflanzgut höchstens 10%
4. Holzausreife und Ertrag dem Nutzungszweck entsprechend

Abbildung 13: Die wesentlichsten Anforderungen an das Rebenpflanzgut und den Rebenbestand

Das Verfahren der Anerkennung hat im neuen Gesetz keine wesentliche Änderung erfahren. Nach wie vor stützt es sich bei den Rebenbeständen auf eine Feldbesichtigung und Beschaffenheitsprüfung des aufbereiteten Rebenpflanzgutes. Die Ausstellung einer Anerkennungsbescheinigung wird von der Erfüllung gewisser Mindestanforderungen abhängig gemacht. Deren wesentlichste Punkte in Abb. 13 zusammengefaßt sind.

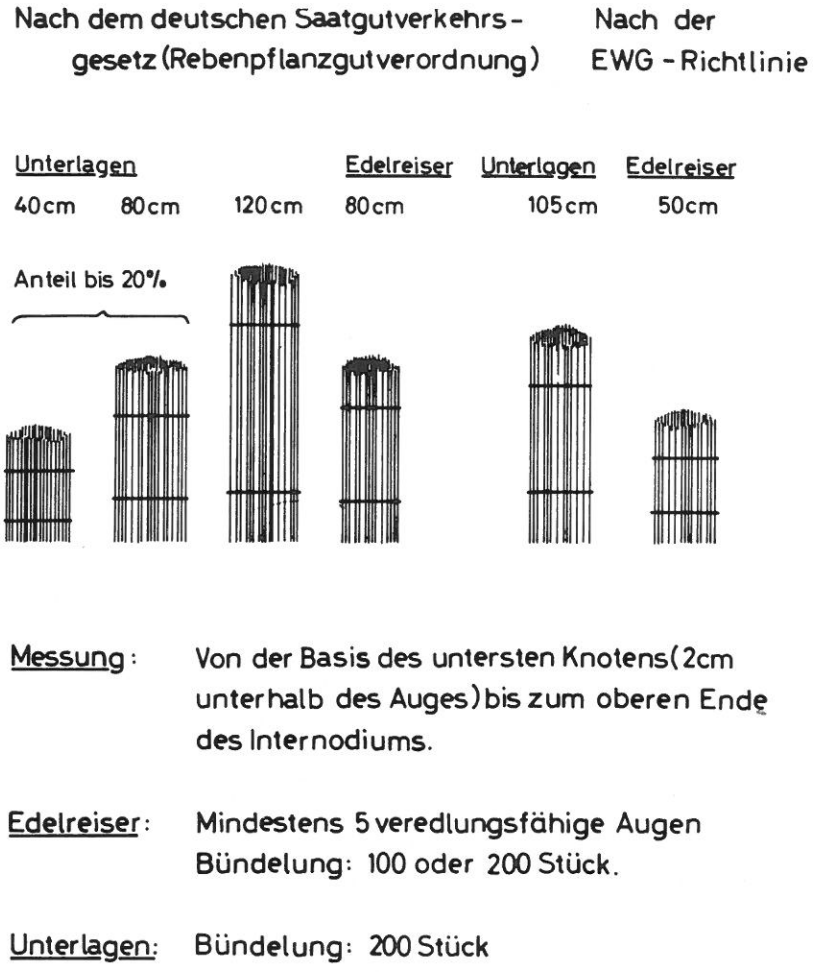

Abbildung 14: Die gesetzlich vorgeschriebene Länge des Veredlungsmaterials

Bestimmte Differenzen in den Mindestanforderungen sind jedoch zwischen der deutschen und der EWG-Richtlinie festzustellen. Sie beruhen auf der Möglichkeit zur Abfassung strengerer Vorschriften für die nationale Erzeugung von Pflanzgut. So ist, wie bereits angedeutet, die Mindestlänge der Unterlagen und Edelreiser unterschiedlich. Nach der EWG-Richtlinie müssen die Unterlagsruten, die in den Verkehr gebracht werden sollen, mindestens eine Länge von 105 cm und die Edelreiser eine solche von 50 cm besitzen, die Rebenpflanzgutverordnung verlangt jedoch für Unterlagsreben bei 80 % des Lieferungsanteiles eine Mindestabmessung von 120 cm. Die restlichen 20 % können auch in Längen von 40 cm und 80 cm geliefert werden. Edelreiser müssen im Geltungsbereich des deutschen Gesetzes grundsätzlich eine Länge von 80 cm und wenigstens 5 veredelungsfähige Augen aufweisen. In Abbildung 14 ist ein Vergleich der diesbezüglichen Bestimmungen dargestellt.

Nach dem deutschen Saatgutverkehrsgesetz (Rebenpflanzgutverordnung)	Nach der EWG-Richtlinie
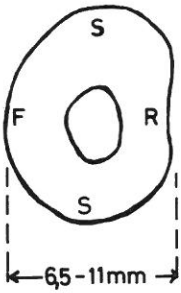	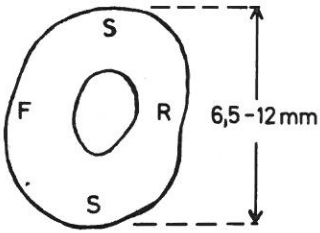
Messung: Kleinster Durchmesser am schwächeren (oberen) Ende : 6,5 - 11 mm , am stärkeren (unteren) Ende : 12 mm	Messung: Größter Durchmesser des kleinsten Querschnitts am schwächeren Ende: 6,5 - 12 mm Höchstdurchmesser am stärkeren Ende : 14 mm
Toleranz Bis zu 25% der Rutenteile am schwächeren Ende 6,5 - 7,4 mm oder 10,1 - 12 mm	Toleranz Bis zu 25% der Rutenteile am schwächeren Ende 6,5 - 7,5 mm

Abbildung 15: Die Beurteilung der Dicke des Veredlungsmaterials

Von besonderem Interesse für die Rebenveredlung ist die Dicke des Veredlungsmaterials. Jeder Veredler weiß, welche technischen Schwierigkeiten auftauchen, wenn die Kongrurenz der Partner nicht gegeben ist. In der Vergangenheit sind gerade in diesem Punkt eine Menge von Beanstandungen speziell bei den Unterlagslieferungen geltend gemacht worden. Nach dem alten Saatgutgesetz existierten keine genaue Vorschriften, wie der Durchmesser des Holzes zu messen sei. Die Stärke des Triebes mußte am oberen Ende innerhalb der Spanne von 6 - 10 mm liegen. Bei Längen über 80 cm galt dies auch für die Mitte der Rute. Toleranzen wurden auf privater Basis durch Lieferungsverträge festgelegt. In diesem Zusammenhange galt auch die Absprache, daß die Messung an der breitesten Stelle des Querschnittes zu erfolgen habe. Gerade dieser Umstand hat in den letzten Jahren manchmal zu unliebsamen Diskussionen geführt.

Sorte	Größter Durchmesser (Schmals.-Schmals.) mm	Kleinster Durchmesser (Flachs.-Rinnens.) mm	Differenz größter und kleinster Durchmesser mm
1G	8,10	7,19	0,91
26G	9,04	8,24	0,80
143A	8,73	7,68	1,05
3309	7,92	6,65	1,27
SORI	7,05	6,39	0,66
8B	10,23	8,86	1,37
5BB	8,24	7,24	1,00
5C	8,18	7,68	0,50
SO 4	8,08	7,12	0,96
125AA	7,89	7,39	0,50

Abbildung 16: Vergleich des größten und kleinsten Durchmessers auf dem Querschnitt durch einen Rebtrieb von verschiedenen Unterlagsreben (Mittelwerte aus je 100 Messungen)

Es ist daher als ein Fortschritt und zugleich als eine Erleichterung für die Kontrolle aufzufassen, daß nunmehr in der neuen Gesetzgebung eindeutige Bestimmungen erlassen sind, die für die Anerkennung verbindlich sind. Welche Probleme bei der Messung der Dicke des Veredlungsmaterials erwachsen, darüber sollen die Abbildungen 15 und 16 Auskunft geben.

Vergleicht man nämlich die Durchmesser des Querschnittes durch einen Rebtrieb, einmal gemessen in Richtung Schmalseite - Schmalseite (größter Durchmesser), das andere Mal in Richtung Rinnenseite - Flachseite (kleinster Durchmesser), so ergeben sich je nach Sorte und Entwicklung des Triebes teils erhebliche Differenzen. Unter Berücksichtigung der Tatsache, daß der deutschen Rebenveredlung das dünne Holz größere Schwierigkeiten bei der Anpassung an das Edelreis bereitet als das dickere Holz, ist im Gegensatz zur EWG-Richtlinie die Messung laut Rebenpflanzgutverordnung in Richtung Rinnenseite - Flachseite vorzunehmen. Unterlagen und Edelreiser, die am oberen Ende dünner als 6,5 mm sind, dürfen im Geltungsbereich des deutschen Gesetzes nicht anerkannt werden.

Im zwischenstaatlichen Saatgutverkehr gilt bei Anerkennung durch eine Anerkennungsstelle eines anderen Mitgliedstaates allerdings die Vorschrift der EWG-Richtlinie, somit die Messung des größten Durchmessers. Dieser Sachverhalt wirkt sich auch auf den zulässigen Höchstdurchmesser aus, der nach der Rebenpflanzgutverordnung 12 mm, nach der EWG-Richtlinie 14 mm beträgt. Durch die Unterschiedlichkeit der Meßmethoden wird jedoch diese Differenz wieder etwas eingeengt. Die Wünsche der Rebenveredler sollten im Rahmen des Importes bei der Abfassung der Lieferverträge Berücksichtigung finden.

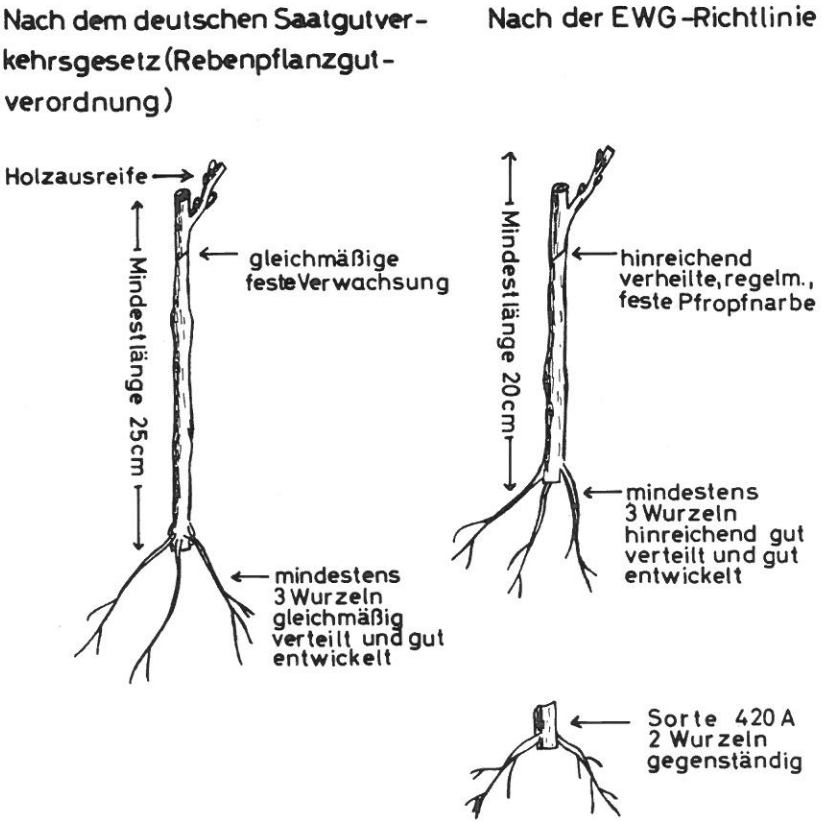

Abbildung 17: Die Anforderungen an die Pfropfrebe nach dem deutschen Saatgutrecht und der EWG-Richtlinie

Abschließend zur Rebenpflanzgutverordnung soll noch darauf hingewiesen werden, daß auch bei den Anforderungen an die Pfropfrebe hinsichtlich der Mindestlänge strengere Bestimmungen erlassen sind, die den besonderen Gegebenheiten des deutschen Weinbaues Rechnung tragen (Abb. 17).

Weitere gesetzliche Bestimmungen über Pflanzgut von Reben und zur Regelung des Pflanzgutvertriebes

a) *Verordnung über die Gleichstellung von Anerkennungen und Zulassungen von Saatgut (Gleichstellungsverordnung vom 19. Juni 1968*
Nach § 29 des Saatgutverkehrsgesetzes kann der Bundesminister außerhalb des Geltungsbereiches des Gesetzes erteilte Anerkennungen von Pflanzgut den Anerkennungen im Bundesgebiet gleichstellen, wenn gewährleistet ist, daß die Voraussetzungen der Anerkennung den Grundsätzen dieses Gesetzes entspricht. Am 1. Juli 1968 ist eine diesbezügliche Rechtsverordnung in Kraft getreten. Die Voraussetzungen der ordnungsgemäßen Anerkennung können in Frankreich durch das Institut des Vins de Consommation Courante (IVCC) erfüllt werden. Auf Grund der Gleichstellungsverordnung wird erstmalig 1969 das Zertifizierte Pflanzgut sowie das Standardpflanzgut von Ertrags- und Unterlagsreben, das aus Frankreich eingeführt wird, von der zuständigen landeseigenen Behörde anerkannt.

b) *Verordnung über die Sorteneintragung und Sortenüberwachung (Sorteneintragungsverordnung) vom 10. Juni 1968*
Der Vollständigkeithalber sei noch die Sorteneintragungsverordnung erwähnt. Diese Verordnung enthält die Verfahrensvorschriften zur Eintragung einer Sorte in die vom Bundessortenamt geführte Sortenliste sowie zur Prüfung und Überwachung der angemeldeten Sorte. Die Rebenveredlung wird von diesen Bestimmungen nicht berührt.

c) *Verordnung über die Einfuhr und den Vertrieb von Saatgut nicht in die Sortenliste eingetragener Sorten vom 10. Juni 1968*
Da nach dem Saatgutverkehrgesetz ausschließlich nur solche Sorten, die in der Sortenliste aufgeführt sind, anerkannt werden dürfen, wäre bei wertvollen Sorten, die ein landeskulturelles Interesse besitzen, jedoch nicht eingetragen sind, eine Verkehrsfähigkeit nicht gegeben. Eine Eintragung solcher Sorten in die Sortenliste könnte erst dann erfolgen, wenn eine systematische Erhaltungszüchtung betrieben worden wäre und ein Züchter diese beantragt. Bei der Rebe trifft dies für die Unterlagssorte „Berlandieri x Riparia Teleki 8 B" noch nicht zu. Diese Sorte darf auf Grund der Verordnung über die Einfuhr und den Vertrieb von Saatgut nicht in die Sortenliste eingetragener Sorten in der Bundesrepublik in den Verkehr gebracht werden.

Gesetz über den Schutz von Pflanzensorten (Sortenschutzgesetz) vom 20. 5. 1968

Obwohl der Rebenveredler sich in erster Linie mit den speziellen gesetzlichen Vorschriften über den Rebenverkehr zu befassen hat, wird er doch auch mit Fragen konfrontiert, die den Sortenschutz betreffen. Seit dem Inkrafttreten des Saatgutgesetzes vom 27. 6. 1953 besteht in der Bundesrepublik Deutschland als einzigem Staat die Möglichkeit, durch Züchtung gewonnene Rebsorten patentrechtlich schützen zu lassen. Mit dem neu erlassenen Sortenschutzgesetz ist die Vorbedingung des landeskulturellen Wertes einer Sorte weggefallen. Der Sortenschutz allein berechtigt jedoch noch nicht, Vermehrungsgut einer neuen Rebsorte in den Verkehr zu bringen. Hierfür ist die Eintragung in die Sortenliste nach dem Saatgutverkehrsgesetz unabdingbar, es sei denn, daß die Sorte nur für den Export in Drittländer außerhalb der EWG vorgesehen ist.

Für den Rebenveredler ist es wichtig zu wissen, daß nach § 15 der Sortenschutz die Wirkung hat, daß allein der Sortenschutzinhaber befugt ist, Vermehrungsgut der geschützten Sorte zum gewerbsmäßigen Vertrieb zu erzeugen oder gewerbsmäßig zu vertreiben.

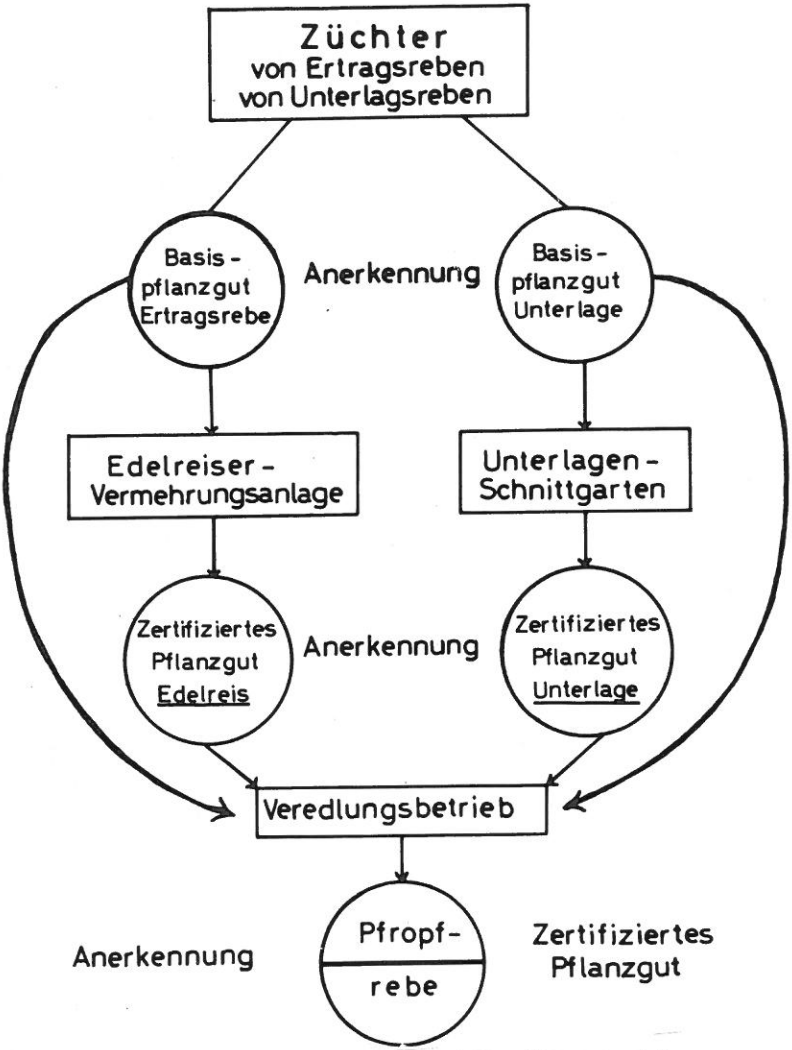

Abbildung 18: Die Versorgung mit Veredlungsmaterial

Nach der sogenannten Jedermannserlaubnis kann sich der Sortenschutzinhaber gegenüber dem Bundessortenamt schriftlich bereiterklären, jedermann gegen eine angemessene Vergütung die gewerbsmäßige Erzeugung und den gewerbsmäßigen Vertrieb von Vermehrungsgut der geschützten Sorte zu erlauben. Diese Erklärung ist unwiderruflich. Dem Sortenschutzinhaber ist es erlaubt, das Vermehrungsgut, das er dann zur Verfügung stellen muß, auf das ihm wirtschaftlich zumutbare Maß zu beschränken. Er kann die Jedermannserlaubnis von angemessenen und sachgerechten Bedingungen abhängig machen.

Unter bestimmten Bedingungen, insbesondere wenn die Vermehrung einer geschützten Sorte im öffentlichen Interesse liegt, kann das Bundessortenamt auf Antrag und nach Anhörung der berufsständigen und fachlichen Spitzenorganisationen eine sogenannte Zwangs-

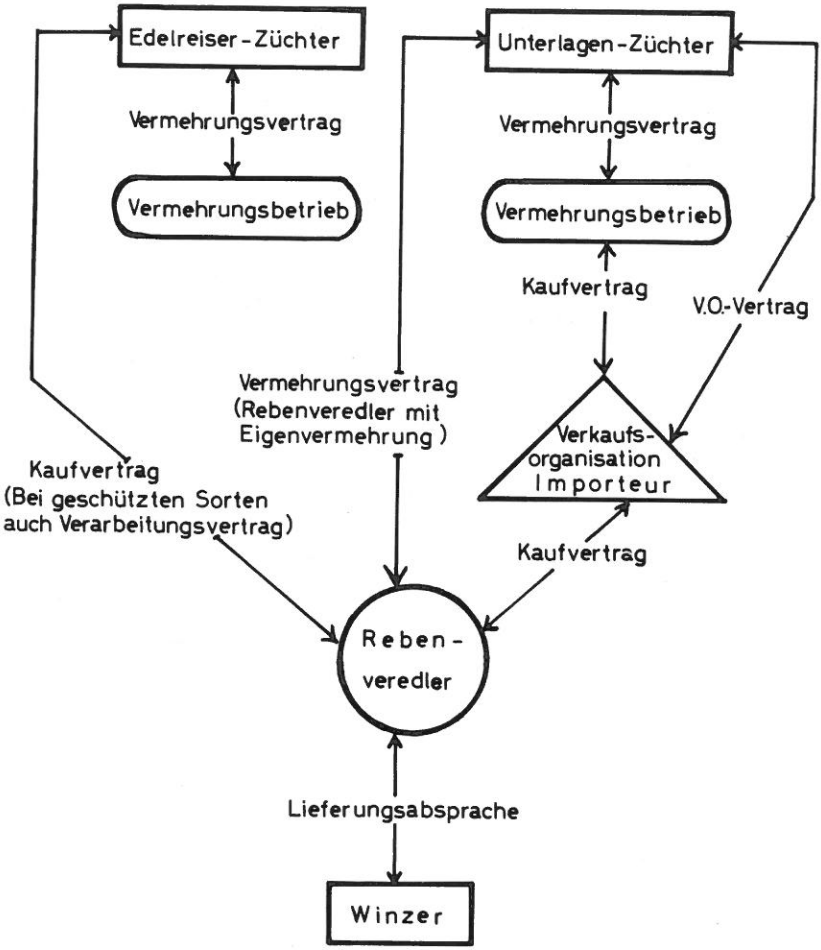

Abbildung 19: Die vertraglichen Bindungen der Beteiligten am Rebenverkehr

erlaubnis für eine Sorte, die dem Saatgutverkehrsgesetz unterliegt, erteilen. Dies ist nur dann denkbar, falls der Sortenschutzinhaber die Sorte untergehen läßt.

Der Rebenveredler, der nach vertraglicher Bindung mit dem Züchter eine geschützte Sorte vermehrt und gewerbsmäßig vertreibt, ist verpflichtet, hierbei die amtliche Sortenbezeichnung zu verwenden.

Wer das Recht aus dem Sortenschutz verletzt oder eine unrichtige oder irreführende Sortenbezeichnung für eine geschützte Sorte benutzt, ist dem Sortenschutzinhaber zum Schadenersatz verpflichtet oder kann je nach Lage des Falles mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft werden. Der geschäftstüchtige Rebenveredler wird jedoch bestrebt sein, die Vorteile, die sich ihm durch den Abschluß eines Verarbeitungsvertrages mit dem Züchter von geschützten Sorten bieten, zu nützen und hierdurch gern das Sortenangebot seines Betriebes bereichern wollen.

Ausblick

1968 war das Jahr der Saatgutgesetzgebung. Allein 8 Gesetze und Verordnungen stürmten auf uns ein. Manches war durch die vorausgegangenen Diskussionen bereits bekannt, vieles wurde aus dem alten Saatgutgesetz übernommen, einiges ist neu hinzugekommen. Es erhebt sich nun die Frage, wie wird sich der Saatgutverkehr in Zukunft abspielen. Hierzu noch die Abbildungen 18 und 19.

Wer die neue Saatgutgesetzgebung aufmerksam verfolgt wird zur Erkenntnis kommen, daß sie dem Fortschritt in Richtung auf eine Anhebung der Qualität des Pflanzenmaterials Rechnung trägt. Sowohl in phytosanitärer Hinsicht als auch bezüglich des Erbwertes des Ausgangsmaterials unserer Pfropfreben sind unter der Notwendigkeit der Erfüllung der EWG-Richtlinie erhebliche Anstrengungen unternommen worden, um schnellstens das nicht züchterisch bearbeitete, bisher nur zugelassene Vermehrungsgut fallen zu lassen und dem Rebenveredler zukünftig nur zertifiziertes Pflanzgut zur Verfügung zu stellen. Nach dem augenblicklichen Stand der Vermehrungsanlagen und den Planungen der nächsten beiden Jahre dürfte dieses Ziel, zumindest auf dem Unterlagensektor, bis zum Ablauf der Übergangszeit Ende 1972 beziehungsweise 1973 erreicht werden können.

Der Rebenveredler als Glied in dieser Kette, quasi als Mittler zwischen Züchter und Winzer, wird seinen Teil dazu beitragen, daß der deutsche Weinbau gegründet auf bestem Pflanzgut auch im harten Konkurrenzkampf der EWG seine Bewährungsprobe bestehen wird.

Zusammenfassung

Das Jahr 1968 stand ganz im Zeichen der Saatgutgesetzgebung. Außer einer Reihe von Verwaltungvorschriften sind zahlreiche Gesetze und Verordnungen, die das Pflanzgut von Reben und seinen Vertrieb betreffen, erlassen worden. Sie erlangen damit auch für die Rebenveredlung besondere Bedeutung. Allen voran steht die EWG-Richtlinie, die als Rahmengesetz den Verkehr mit vegetativem Vermehrungsgut von Reben zwischen den Mitgliedstaaten regelt und auch auf dem nationalen Rebenmarkt Gültigkeit besitzt. Sie bildet unter anderen auch die Grundlage für die Terminologie des Vermehrungsgutes, wonach neuerdings genaue Definitionen für die Begriffe Ruten, Blindholz, Edelreiser, veredlungsfähige blinde Unterlagsreben, Wurzelreben, Pfropfreben, Mutterrebenbestände, Rebschulen, Basisvermehrungsgut, zertifiziertes Vermehrungsgut und Standardvermehrungsgut gegeben werden.

Auch die Handhabung der Kennzeichnung des Pflanzgutes wurde auf internationaler Basis geregelt. Von der Bestimmung des Artikels 4, daß die Mitgliedstaaten für die einheimische Erzeugung zusätzliche oder strengere Voraussetzungen für die Anerkennung des Pflanzgutes festlegen können, hat das deutsche Saatgutverkehrgesetz und die dazugehörige Pflanzgutverordnung Gebrauch gemacht. In diesem Sinne wurde im Interesse der deutschen Rebenveredlung sowohl die Mindestlänge als auch die Dicke des Veredlungsmaterials abweichend von den EWG-Bestimmungen festgelegt. Den Erfordernissen des einheimischen Weinbaues Rechnung tragend, hat man die Mindestanforderungen an die Pfropfreben entsprechend neu gefaßt. Ab 1. 7. 1968 darf nur noch solches Pflanzgut in den Verkehr gebracht werden, das in die Sortenliste eingetragen und entweder als Basispflanzgut oder zertifiziertes Pflanzgut anerkannt ist. Zur Sicherstellung der Versorgung des Weinbaues kann, befristet bis 31. 12. 1973, noch Pflanzgut niederer Kategorie als sogenanntes Standardpflanzgut von bestimmten Sorten vertrieben werden. Von züchterisch unbearbeiteten Sorten darf jedoch noch über diesen Zeitpunkt hinaus Standardpflanzgut in den Verkehr gebracht werden. In der sogenannten Gleichstellungsverordnung wird unter bestimmten Voraussetzungen die Anerkennung von Pflanzgut - ausgesprochen von einem EWG-Mitgliedstaat außerhalb des Geltungsbereiches des Saatgutverkehrsgesetzes - einer Anerkennung deutscher Behörden gleichgestellt.

Auch das Gesetz über den Schutz von Pflanzensorten berührt den Rebenveredler. Hiernach ist allein der Inhaber einer geschützten Sorte befugt, Vermehrungsgut gewerbsmäßig in den Verkehr zu bringen. Nach der sogenannten Jedermannserlaubnis kann jedoch der Sortenschutzinhaber jedem Interessenten gegen eine angemessene Vergütung den Vertrieb seiner Sorte erlauben. Auch der Rebenveredler, der mit dem Züchter einer geschützten Sorte einen Verarbeitungsvertrag abschließt, kann damit die Berechtigung zur Herstellung von Pfropfreben einer Neuzucht erhalten.

Die neue Saatgutgesetzgebung berücksichtigt stärker als je zuvor den Erbwert des Pflanzgutes sowie die phytosanitäre Gesichtspunkte. Mit der Hervorkehrung des klonalen Prinzips wird eine Anhebung der Qualität des Pflanzgutes angestrebt, was sich auch nachhaltig auf die Leistungsfähigkeit des deutschen Weinbaues auswirken wird.

Résumé

L'année 1968 est placée tout entière sous le signe de la législation concernant les semences et plants. En plus d'une série de prescriptions d'ordre administratif, de nombreux textes, lois et décrets, relatifs à la commercialisation des matériels de multiplication végétative de la vigne, ont été publiés. Ils revêtent une importance particulière pour la pépinière viticole. Au premier rang vient la directive communautaire qui règle, comme loi-cadre, la commercialisation des matériels de multiplication végétative de la vigne entre les états membres et qui est également valable sur le marché national. Elle donne, entre autres choses, les bases de la terminologie relative aux matériels de multiplication, lesquelles ont permis de nouvelles définitions précises pour les termes suivants: sarments, boutures pépinières, boutures greffons, boutures greffables de porte-greffe, racinés, greffes-soudés, vignes-mères, pépinière, matériel de multiplication de base, matériel de multiplication certifié et matériel de multiplication standard.

De même, la désgination et l'étiquetage des matériels de multiplication ont été règlementés sur des bases européennes. La loi allemande sur le commerce des semences et plants et le décret d'application relatif aux matériels de multiplication végétative de la vigne ont fait usage des dispositions de l'article 4 de la directive, selon lesquelles les états membres peuvent prescrire pour leur production intérieure des obligations supplémentaires ou plus sévères. C'est ainsi que, dans l'intérêt de la pépinière allemande, la longueur minimale et le diamètre des bois de greffage ont été fixé différemment des prescriptions de la directive C. E. E. Pour tenir compte des exigences de la viticulture allemande, on a également modifié les exigences minimales relatives aux greffés-soudés. Depuis le 1er juillet 1968, il n'est permis de commercialiser que les bois et plants des variétés inscrites sur une liste, soit comme matériels de base, soit il est encore possible, jusqu'au 31 décembre 1973, de commercialiser, pour certaines variétés des bois et plants de catégories moins élevées sous le nom de matériel standard. Un décret dit d'équivalence précise que la certification des matériels de multiplication effectuée dans certaines conditions par un état membre de la communauté en ce qui concerne les productions obtenues en dehors du resort d'application de la loi allemande, est équivalente à la certification des autorités allemandes.

La loi sur la protection des obtentions végétales intéresse également les pépiniéristes. Selon ce texte, seul le propriétaire d'une variété protégée peut, à titre professionel, commercialiser des matériels de multiplication de cette varitété. Cependant, le propriétaire de ce droit peut permettre à tout intéressé, contre une indemnisation appropriée, de commercialiser une variété. C'est ainsi que le pépiniériste qui conclut avec l'obtenteur un contrat de multiplication de variété protégée, peut recevoir le droit de produire des greffés-soudés d'une variété nouvelle.

La nouvelle loi sur les semences et plants est plus sévère qu'auparavant en ce qui concerne le patrimoine héréditaire des matériels de multiplication, ainsi que sur le plan phytosanitaire. Avec l'apparition du principe clonal, on s'efforce de parvenir à un accroissement de la qualité des matériels de multiplication, ce qui, en fin de compte, exercera une influence sur les possibilités de la viticulture allemande.

Literatur

1. Verordnung über Saatgut vom 26. 3. 1934. Reichsgesetzblatt I 1934, S. 248.
2. Gesetz über Sortenschutz und Saatgut von Kulturpflanzen (Saatgutgesetz) vom 27. Juni 1953. Bundesgesetzblatt I 1953, Nr. 31, S. 450-462.
3. Verordnung über die Anerkennung von Saatgut (Anerkennungsverordnung) in der Fassung vom 4. März 1958. Bundesgesetzblatt I 1958, Nr. 7, S. 103-119.
4. Verordnung über die Zulassung von Handels- und Importsaatgut (Allgemeine Zulassungsverordnung) in der Fassung vom 4. März 1958. Bundesgesetzblatt I 1958, Nr. 7, S. 120-129.
5. Verordnung über die Verpackung, Kennzeichnung und Plombierung von Saatgut (Kennzeichnungsverordnung) in der Fassung vom 20. Dezember 1954. Bundesgesetzblatt I 1954, Nr. 43, S. 487-488.
6. Richtlinie des Rates vom 9. April 1968 über den Verkehr mit vegetativem Vermehrungsgut von Reben. Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Rechtsvorschriften, Ausgabe in deutscher Sprache vom 17. 4. 1968, 11. Jg., Nr. L 93, S. 15-23.
7. Verordnung (EWG) Nr. 1894/68 der Kommission vom 27. November 1968 hinsichtlich der Meldung der für die Erzeugung von vegetativem Vermehrungsgut der Reben genutzten Flächen. Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Rechtsvorschriften, Ausgabe in deutscher Sprache vom 28. 11. 1968, 11. Jg., Nr. L 288, S. 10.
8. Gesetz über den Schutz von Pflanzensorten (Sortenschutzgesetz) vom 20. Mai 1968. Bundsegesetzblatt I 1968, Nr. 31, S. 429-443.
9. Verordnung über das Verfahren in Sortenschutzsachen (Sortenschutzverordnung) vom 10. Juni 1968. Bundesgesetzblatt I 1968, Nr. 37, S. 622-626.
10. Gesetz über den Verkehr mit Saatgut (Saatgutverkehrsgesetz) vom 20. 5. 1968. Bungesetzblatt I 1968, Nr. 31, S. 444-462.
11. Verordnung über die Sorteneintragung und Sortenüberwachung (Sortenintragungsverordnung) vom 10. Juni 1968. Bundesgesetzblatt I 1968, Nr. 37, S. 626-630.
12. Verordnung über die Einfuhr und den Vertrieb von Saatgut nicht in die Sortenliste eingetragener Sorten. Bundesgesetzblatt I 1968, Nr. 37, S. 617-621.
13. Verordnung über die Gleichstellung von Anerkennungen und Zulassungen von Saatgut (Gleichstellungsverordnung) vom 19. Juni 1968. Bundesgesetzblatt I 1968, Nr. 40, S. 703-708.
14. Verordnung über Pflanzgut von Ertragsreben und Unterlagsreben (Rebenpflanzgutverordnung) vom 19. Juni 1968. Bundesgesetzblatt I 1968, Nr. 40, S. 680-689.